

Stand: 17. Februar 2021

Aufgrund des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (Ges.Bl. vom 05.01.2005, S. 1, in der Fassung vom 1. Januar 2021) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen am 19. Februar 2020 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen. Nach Senatsbeschluss vom 17. Februar 2021 wurde die Studien- und Prüfungsordnung geändert. Der Rektor hat seine Zustimmung am 17. Februar 2021 erteilt.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Masterstudiums

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Gymnasiallehramt an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen gemäß der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüsse der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417). Die Regelungen in § 6 der RahmenVO-KM für das Lehramt Gymnasium werden durch diese Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

§ 2 Akademischer Grad

Die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen oder die Universität, an der das Modul Masterarbeit absolviert wurde, verleiht dem Kandidaten nach dem erfolgreichen Bestehen aller Modulabschlüsse und bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Education (Gymnasiallehramt)“.

Teil A: Studienordnung

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Nachweise (Bescheinigungen)

(1) Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren regelt die Immatrikulationssatzung der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen.

(2) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium Gymnasiallehramt mit dem Fach Musik beträgt in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Fach vier Semester, hierin ist die Prüfungszeit enthalten. Die „individuelle Regelstudienzeit“ erhöht sich entsprechend den Bestimmungen des § 29 (3a) LHG. Der in den Modulhandbüchern vorgesehene Unterrichtsanspruch bleibt davon unberührt.

(3) Im Laufe des Masterstudiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Diese werden nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) vergeben. Demnach erfordert ein Leistungspunkt ca. 30 erfolgreiche Arbeitsstunden. Voraussetzungen und Bedingungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen aufgeführt (Anlage II). Aus den Anlagen I und II geht hervor, wie viele Leistungspunkte mit den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen erreicht werden können.

(4) Die Studieninhalte sind in Modulen zusammengefasst. Alle Module werden mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen. Dieser kann in Form einer Prüfung organisiert sein. Der Leistungsnachweis (ggf. die Prüfung) belegt, dass der Kandidat die erforderlichen Kompetenzen in ausreichendem Umfang erworben hat. Leistungsnachweise können benotet sein.

(5) Werden in verschiedenen Fächern dieselben Studien- oder Prüfungsleistungen gefordert, müssen diese nur einmal nachgewiesen werden; die freiwerdenden Leistungspunkte im ECTS müssen in den beteiligten Fächern durch künstlerische oder fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl des Studierenden ersetzt werden. Näheres kann in den fachspezifischen Anhängen ausgeführt werden.

(6) Ein Studienaufenthalt im Ausland wird empfohlen.

(7) Die Bescheinigungen erreichter Leistungspunkte nach erfolgreichem Abschluss der Module sind in den Studierendenakten zu hinterlegen. Näheres regelt das Prüfungsamt in Absprache mit der Studienkommission für Lehramtsstudiengänge.

(8) Eine Erhöhung der „individuellen Regelstudienzeit“ entsprechend § 29 (3a) LHG muss nur beantragt werden, wenn die Erhöhung der Regelstudienzeit aufgrund von Urlaubssemestern fraglich ist. Über den Antrag auf Einbeziehung von Urlaubssemestern auf die Erhöhung der Regelstudienzeit entscheidet der Prorektor für Studium und Lehre.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Gymnasiallehramt gliedert sich in die Studienbereiche: Schulpraxissemester (S), Künstlerische Praxis (KP), Wissenschaft (W), Wahlmodul (M), Fachdidaktik (FD) und Universität (U) / Verbreitungsfach Jazz und Populärmusik. Hinzu kommt die Masterarbeit.

(2) Die Pflichtmodule in den Studienbereichen sind dem jeweiligen Studienverlaufsplan sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen (Anlage I).

(3) Der Wahlbereich ist ein obligatorischer Bestandteil des Studienplans. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Wahlbereichs können intern und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch extern absolviert werden.

(4) Die Module im Studienbereich Universität können parallel oder im Anschluss an die Module der anderen Studienbereiche studiert werden. Die betreffende Universität kann weitere Regelungen treffen.

(5) Alle Unterrichtsangebote der Hochschule sind nur im Rahmen der Lehr- und Lernkapazitäten belegbar.

§ 5 Studienplan

(1) Lehrangebote und Studienverlauf für den Masterstudiengang Gymnasiallehramt sind im Studienverlaufsplan niedergelegt (Anhang I).

(2) Der Studienverlaufsplan enthält Angaben zur Dauer der Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden = SWS¹); er ist für Hochschule und Studierende verbindlich. Der Studienplan enthält eine Übersicht über die Module sowie deren Untergliederung in Moduleile. Ihm ist auch zu entnehmen, für welchen Zeitpunkt das Studium der einzelnen Module vorgesehen ist und welche zeitlichen Spielräume es — abhängig vom Angebot — für deren Belegung gibt.

(3) Für das Schulpraxissemester gelten die Vorgaben des Kultusministeriums sowie Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüsse der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) der Rahmenverordnung.

(4) Durch zusätzliche Studienangebote in Form von Zweitprofilen, Vertiefungen, Lehrveranstaltungen im Wahlbereich und andere Angebote kann der Unterrichtsumfang im Bereich Einzelunterricht grundsätzlich um maximal 1 SWS und im Bereich Kleingruppenunterricht um ebenfalls maximal 1 SWS erweitert werden. Darüberhinausgehende Belegungen von Unterricht sind nur im Tausch von Unterricht in anderen Bereichen möglich. Dabei ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Studienleistungen im ursprünglich gewählten Studiengang erbracht werden können.

(5) Die Studiengänge sind grundsätzlich so zu organisieren, dass sie in Teilzeit studiert werden können (individuelle Teilzeit). Näheres regelt die Immatrikulationssatzung.

§ 6 Module

(1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen Einheit, die mit Leistungspunkten versehen ist. Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der angestrebte Kompetenzerwerb nachgewiesen ist. Damit sind auch die vorgesehenen Leistungspunkte zu attestieren. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs, in Ausnahmefällen kann es sich auch über mehrere Semester erstrecken. Module und damit verbundene Lehrveranstaltungen werden durch Prüfung oder Leistungsnachweis (LN: unbenotet = qualifizierendes Testat; LN+: benotet = benoteter Schein) abgeschlossen. Für benotete Leistungsnachweise gelten die Regelungen der Prüfungsordnung.

(2) Das Modulhandbuch umfasst Angaben über Themengebiete und Qualifikationsziele (Kompetenzen) der Module, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Studienleistungen), Arbeitsaufwand und Dauer der Module (Anhang II).

§ 7 Studien- und Berufsberatung, Evaluation

(1) Zu Beginn des Studiums wird eine Informationsveranstaltung speziell für Studienanfänger durchgeführt. Organisation und Verlauf des Studiums sowie die Wahlmöglichkeiten werden erläutert.

(2) Weitere Beratungsgespräche finden auf Wunsch des Studierenden oder auf Veranlassung der Leitung der Studienkommission für Lehramtsstudiengänge oder anderer Lehrkräfte statt.

(3) Des Weiteren ist der Leiter der Studienkommission für Lehramtsstudiengänge oder sein Stellvertreter für die Studienberatung zuständig.

¹ Eine SWS entspricht in der Regel einem Unterricht von 60 Minuten wöchentlich für die Dauer eines Semesters; in den wissenschaftlichen Fächern entspricht dies 45 Minuten.

(4) Neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren der Evaluation durch Studierende (anonymisiert) werden die Studierenden gebeten, ihre Bewertung den betroffenen Lehrkräften direkt mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Mitglieder der Studienkommission wie auch die Rektorsratsmitglieder stehen den Studierenden für Gespräche in Bezug auf die Evaluation der Lehre zur Verfügung.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen Musikhochschulen oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen bzgl. vergleichbaren Instituten erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn Inhalte, Lernziele und Umfang den Anforderungen des Moduls an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen im Wesentlichen entsprechen oder vergleichbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Studien- und Prüfungsleistungen erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann die Leitung der Studienkommission für Lehramtsstudiengänge in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss sowie mit den jeweiligen Fachvertretern Ergänzungsleistungen einfordern. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der zu erwerbenden Leistungspunkte des Masterstudienganges oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen.

(3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann nur auf Antrag erfolgen. Wurden diese Leistungen vor Aufnahme des Lehramtsstudiums an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen erbracht, ist dieser Antrag spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Studiums zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 oder 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(4) Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich ihrer Wiederholbarkeit anzurechnen. Entscheidungen trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in den § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses an den Leiter der Studienkommission für Lehramtsstudiengänge bzw. seinen Stellvertreter delegieren. Dieser berät sich ggf. mit den jeweiligen Fachvertretern und informiert die Mitglieder des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen muss eine Rücksprache mit dem Rektorat stattfinden.

§ 9 Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Freiversuchsregelung

(1) Leistungsnachweise belegen Tatbestand und Qualität einer im Rahmen eines Moduls erbrachten studentischen Leistung. Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, Berichten/Protokollen, (künstlerisch-)praktischen oder mündlichen Prüfungen studienbegleitend erbracht werden. Leistungsnachweise sind im Studienbuch durch die Unterschrift der Fachkraft zu dokumentieren. Die Verantwortung zur ordnungsgemäßen Führung des Studienbuches liegt beim Studierenden. Das Studienbuch ist im Original regelmäßig am Ende eines Studienjahres bei der Prüfungsverwaltung vorzulegen. Lehrveranstaltungen, die im Studienplan mit LN gekennzeichnet sind, sind im Studienbuch durch eine qualifizierende Unterschrift der Lehrkraft nachzuweisen. Module, die im Studienplan mit LN+ gekennzeichnet sind, schließen mit einer Benotung ab. Benotete Leistungsnachweise (LN+) sind entsprechend den Fristen zur Anmeldung von Prüfungen für das laufende Semester anzumelden. Diese Benotung wird durch entsprechende Scheine dokumentiert, die von zwei Lehrkräften ausgefüllt und unterschrieben im Prüfungsamt abgegeben sind. Darüber hinaus ist der Besuch aller Unterrichte im Studienbuch einzutragen.

(2) Es ist möglich, Leistungsnachweise für bestimmte Module auf schriftlichen Antrag ohne eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu erwerben – mit Ausnahme von benoteten Leistungsnachweisen (LN+) im Studienbereich Wissenschaft einschl. Bildungswissenschaften –, sofern der Fachlehrer dem Studierenden besondere Fähigkeiten bzw. Kenntnisse bescheinigt (sog. Freiversuchsregelung). Reichen die im Rahmen der Freiversuchsregelung erbrachten Leistungen für einen Leistungsnachweis bzw. die Modul-/teilprüfung nicht aus, so gilt dieser Versuch als nicht unternommen. Bei bestandenem Freiversuch besteht kein Anspruch mehr auf Unterricht.

(3) Die Quantität von Studienleistungen wird in Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)² bemessen. Das Masterstudium umfasst einschließlich der Zwischen- und Abschlussprüfung 120 Leistungspunkte.

(4) In den Anhängen ist geregelt, in welchen Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind, und welche Studienleistungen ggf. als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.

Teil B: Prüfungsordnung

§ 10 Prüfungsverwaltung

Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über die ihr Prüfungsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des Studierenden.

§ 11 Prüfungsausschuss Lehramt

(1) Für die Organisation der studienbegleitenden Prüfungen in einem Fach sowie für die weiteren, ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben, ist der Prüfungsausschuss Lehramt zuständig.

² Demnach werden pro Semester 30 creditpoints (Leistungspunkte, LP) vergeben. Pro creditpoint wird eine Arbeitsbelastung (workload) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium sowie in der Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen von ca. 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung darf im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden in der Regel nicht überschreiten. Es handelt sich um Durchschnittswerte.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses Lehramt sind der Rektor, der Prorektor für Lehre, der Leiter der Studienkommission für Lehramtsstudiengänge, ein weiterer hauptberuflicher Professor, ein Vertreter des Verbreitungsfachs Jazz/Pop sowie beratend die Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und der zuständige Sachbearbeiter für Akkreditierung. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Der weitere hauptberufliche Professor und dessen Stellvertreter werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachkundige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. In dringenden Angelegenheiten, in denen ein Votum des Ausschusses auch nicht im Umlaufverfahren eingeholt werden kann, entscheidet der Vorsitzende und informiert die weiteren Mitglieder. In begründeten Fällen hat der Rektor ein Vetorecht.

(3) Eine Entscheidung im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die gleichzeitig mehrere Prüfungsausschüsse betrifft, wird jeweils im Einvernehmen getroffen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet das Rektorat.

(4) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichten den Rektoraten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legen die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen und geben Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und mindestens ein Rektoratsmitglied anwesend ist. Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben im Einzelfall oder allgemein auf seinen Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Gleichstellungsbeauftragte haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommissionen werden vom Rektor bestellt.

(2) Die Prüfungskommission besteht:

- a) beim Künstlerischen Praxis-Masterabschluss: aus dem Vorsitzenden und zwei (nur bei Erstinstrument Klavier bzw. Gesang) bzw. drei weiteren Prüfern (möglichst aus der betreffenden Fachgruppe)
- b) in allen weiteren Prüfungen: aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Prüfern
- c) Für die Vergabe von Leistungsnachweisen ist ein Prüfer ausreichend
- d) Für die Vergabe von benoteten Leistungsnachweisen sind zwei Prüfer erforderlich ausgenommen bei Projektmodulen, die nur vom Modulbeauftragten benotet werden

Die Prüfer sollen möglichst der betreffenden Fachgruppe angehören, bei mehreren Prüfern muss nur einer der Prüfer Fachvertreter sein. Im Rahmen der Bewertung von Leistungsnachweisen darf der Prüfer auch Modulbeauftragter des Kandidaten in dem betreffenden Modul sein.

(3) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Rektor. Er kann den Vorsitz delegieren. Der Vorsitzende darf nicht Fachlehrer des Prüfungskandidaten in dem entsprechenden Prüfungsfach sein.

(4) Die Bewertung schriftlicher Prüfungen erfolgt durch die betreuende Lehrkraft und eines Koreferenten aus demselben Fach in Form eines schriftlichen Kurzgutachtens und einer Note. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, wird ein drittes Gutachten eingeholt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Endnote.

(5) Die Prüfungskommissionen bewerten die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsteilen und führen die Prüfungsaufsicht. Das Prüfungsergebnis wird von den Prüfungskommissionen nach jeweiliger Aussprache festgestellt. Erfolgt keine einvernehmliche Aussprache wird die Note durch einen Mehrheitsbeschluss ermittelt.

(6) Studierende haben keinen Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüfungskommission sowie zu einem bestimmten Termin oder Prüfungsort.

§ 13 Prüfungen

(1) Alle Module führen zu einem Kompetenzerwerb, der durch einen Leistungsnachweis dokumentiert wird. Dieser Leistungsnachweis kann als Prüfung organisiert sein oder in anderer Form stattfinden.

(2) Die geforderten Prüfungsleistungen (einschließlich benotete Leistungsnachweise) sind in den Modulhandbüchern verzeichnet (siehe Anlage II). Prüfungszeitpunkt ist jeweils die Prüfungszeit am Ende des letzten Studienseesters des Moduls / Modulteils. Aus Anlage I ist ersichtlich, für welches Studienseester die einzelnen Prüfungen regelmäßig vorgesehen sind. Ausnahmen regelt das Prüfungsamt in Absprache mit der Studienkommission für Lehramtsstudiengänge.

(3) Die Studierenden melden sich zu den Prüfungen fristgerecht selbstständig an. Beginn und Dauer der dafür vorgesehenen Meldefristen werden durch Aushang bzw. auf der Website der Hochschule bekannt gegeben.

(4) Der Prüfungsanspruch erlischt ein Jahr nach Ende des Studiums im betroffenen Studiengang. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss den Zeitraum des Prüfungsanspruchs um ein weiteres Semester auf Antrag verlängern.

(5) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er darf die Zulassung nur versagen, wenn

- der Kandidat eine vergleichbare Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat
- der Kandidat nicht mindestens in den letzten zwei Semestern vor der Prüfung an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen eingeschrieben war
- der Kandidat eine oder mehrere Prüfungen endgültig nicht bestanden hat

das Studienbuch nicht ordnungsgemäß geführt wurde

§ 14 Lehr- und Prüfungssprachen

(1) Lehrveranstaltungen finden in Deutsch statt. In besonderen Fällen kann eine Lehrveranstaltung in Absprache zwischen Lehrenden und Studierenden auch in einer anderen Sprache abgehalten werden.

(2) Mündliche und schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel in Deutsch zu erbringen. Nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen können Studien- und Prüfungsleistungen aber auch in anderen als der deutschen Sprache erbracht werden.

§ 15 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Prüfungen sind in der Regel hochschulöffentlich, soweit es sich um eine künstlerische Präsentation handelt, der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet in Zweifelsfällen. Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse sind nicht öffentlich.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Leistungsnachweisen

(1) Für die Bewertung der Leistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

2 = gut = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

3 = befriedigend = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch entspricht

5 = mangelhaft = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

6 = ungenügend = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen bzw. nicht erbracht worden ist

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sämtliche Prüfungsteile müssen erbracht werden.

(3) Die Angabe von Zwischennoten (1,25, 1,5, 1,75 etc.) für einzelne Prüfungen und benotete Leistungsnachweise ist zulässig.

(4) Sofern in einem Fach/einem Modulteil Prüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.

(5) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten sowie der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,2: 1 = sehr gut

von 1,3 bis 1,7: 1,5 = sehr gut – gut

von 1,8 bis 2,2: 2 = gut

von 2,3 bis 2,7: 2,5 = gut – befriedigend

von 2,8 bis 3,2: 3 = befriedigend

von 3,3 bis 3,7: 3,5 = befriedigend – ausreichend

von 3,8 bis 4,0: 4 = ausreichend

von 4,1 bis 5,4: 5 = mangelhaft

von 5,5 bis 6,0: 6 = ungenügend

(7) Prüfungen an den Universitäten und anderen Hochschulen werden nach den dort geltenden Notensystemen bewertet. Die Noten werden wie folgt umgerechnet:

Universität	1,0	1,3	1,5	1,7	2,0	2,3	2,5	2,7	3,0	3,3	3,5	3,7	4,0	4,3	4,5	4,7
Musikhochschule	1,0	1,25	1,5	1,75	2,0	2,25	2,5	2,75	3,0	3,25	3,5	3,75	4,0	4,25	4,5	4,75

§ 17 Vergabe von Leistungspunkten (LP) im ECTS

ECTS-LP sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

Eine Doppelanrechnung derselben Leistung ist ausgeschlossen (vgl. § 3 Abs. 4).

§ 18 Prüfungsprotokoll

(1) Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss Angaben enthalten über:

- Name, Studiengang des Prüfungskandidaten
- Tag, Ort und Uhrzeit der Prüfung
- die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission
- bei Modulprüfungen den Namen der Prüfer, das Prüfungsfach; Name des Moduls
- Dauer und Inhalt der Prüfung, die Bewertung, ggfs. eine kurze Begründung
- ggfs. besondere Vorkommnisse wie z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Kommission und den stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

(2) Unbenotete Leistungsnachweise (LN) werden im Studienbuch nachgewiesen. Benotete Leistungsnachweise (LN+) werden zudem mit einem Formular dokumentiert.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Nach Vollendung der Prüfung können keine Rücktrittsgründe mehr geltend gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss bzw. dem jeweiligen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests (in Zweifelsfällen ein Attest von einem Amtsarzt) verlangt werden, welches die Dauer der Erkrankung ausweist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin im nächsten Prüfungszeitraum anberaumt. Ggf. werden bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse angerechnet. Vor der Prüfung muss die entsprechende Bescheinigung vorliegen (beispielsweise als Scan, Fax etc.) und das Original spätestens am Folgetag nach der Prüfung.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs. Die Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 3 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat das Recht auf Anhörung. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen. Dies gilt auch im Falle nicht angegebener Übernahme fremden geistigen Eigentums bzw. Plagiaten. Im Falle eines (auch versuchten) Plagiats, wird die Studien- oder Prüfungsleistung nicht anerkannt bzw. nachträglich aberkannt (als nicht bestanden gewertet).

Gegen den Kandidaten wird ein Exmatrikulationsverfahren eingeleitet, indem zunächst die Hochschulleitung eine in der Studienakte niedergelegte Abmahnung ausspricht. Im Wiederholungsfall wird der Kandidat exmatrikuliert. In besonders schweren Fällen behält sich die Hochschule vor, eine etwaige Straftat zur Anzeige zu bringen.

§ 20 Mutterschutz, Elternzeiten

(1) Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(2) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss vor Semesterbeginn dem Sekretariat für Studierende unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Hochschule hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.

(3) Studierende, die über Abs. 2 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 21 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Macht ein Studierender glaubhaft, dass es wegen länger andauernder bzw. ständiger körperlicher Behinderung oder wegen einer chronischen Krankheit nicht möglich ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen. Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ist immer individuell zu regeln.

§ 22 Modulabschluss

(1) Ist ein Modulabschluss endgültig nicht nachgewiesen, so erfolgt die Exmatrikulation des Kandidaten zu dem Tag des endgültigen Nichtbestehens, es sei denn, der Kandidat ist noch in einem anderen Studiengang zugelassen. Der Bescheid über das endgültig nicht abgeschlossene Modul ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Hat der Kandidat ein Modul endgültig nicht bestanden oder verlässt er die Hochschule, ohne das Studium abzuschließen, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie Angaben zu den für den Master noch fehlenden Leistungsnachweisen enthält. Sie enthält ebenfalls eine Liste der (gegebenenfalls endgültig) nicht bestandenen Module und lässt erkennen, dass der Masterstudiengang nicht bestanden ist.

§ 23 Nachfristen

Nachfristen zu angemeldeten Prüfungen und Modulabschlüssen sind spätestens zu den Meldefristen schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Nachfrist beträgt maximal ein Semester. Über eine Verlängerung der Nachfrist entscheidet der Prüfungsausschuss Lehramt.

§ 24 Masterarbeit

- (1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt spätestens zu Beginn des Abschlussessemesters (spätestens jeweils 30.04./30.11. eines Jahres)
- (2) Der Meldung sind beizufügen:
 - a) eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits eine Masterprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat
 - b) eine Zusammenstellung der Dokumentation aller erfolgreich abgeschlossenen Module, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erkennen lassen
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Er darf die Zulassung nur ablehnen, wenn
 - a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) der Kandidat in demselben Studiengang an einer Staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat
 - c) der Kandidat nicht mindestens in den letzten zwei Semestern vor der Masterprüfung an dieser Hochschule eingeschrieben war
- (4) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit mit einer Bearbeitungsdauer von vier Monaten.

§ 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

- (1) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist zum nächsten Prüfungstermin möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt auch für Modulabschlüsse, die in anderer Form organisiert sind.
- (2) Hat ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Gymnasiallehramt. Es erfolgt die Exmatrikulation des Kandidaten zum Termin der nicht bestandenen Prüfung, es sei denn, der Kandidat ist noch in einem anderen Studiengang zugelassen. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.
- (4) In Modulen, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch.
- (5) Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden oder verlässt er die Hochschule, ohne das Studium abzuschließen, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Master noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie enthält ebenfalls eine Liste der (gegebenenfalls endgültig) nicht bestandenen Modulprüfungen und lässt erkennen, dass die Masterstudiengang nicht bestanden ist.

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Hochschule ausgehändigt werden.

§ 27 Gesamtnote

Das Studium ist mit Bestehen der Masterarbeit und aller Module abgeschlossen. Der Masterstudiengang ist bestanden und die erfolgreiche Qualifizierung „Master of Education“ (Gymnasiallehramt) ist erreicht, wenn alle Module erfolgreich abgeschlossen sind, d.h. alle Leistungsnachweise vorliegen und die benoteten Leistungsnachweise sowie die Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet und 240 Leistungspunkte erreicht wurden.

Der Abschluss des Gymnasiallehramtstudiengangs „Master of Education (Gymnasiallehramt)“ und wird mit einer Gesamtnote entsprechend § 16 bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Proporz der Leistungspunkte.

§ 28 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) Über das erfolgreich absolvierte Masterstudium ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Rektor und vom Leitung der Studienkommission Lehramt zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Es trägt das Datum der letzten Fachprüfung.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ (DS) nach dem „European Diploma Supplement Model“ und ein „Transcript of Records“ beigelegt.

Das „Diploma Supplement“ umfasst Informationen über den Status der Hochschule, Art und Ebene des Abschlusses sowie über die im Studium erworbenen Qualifikationen.

Das „Transcript of Records“ bezeichnet alle Module, die in den Modulprüfungen und Leistungsnachweisen erzielten Noten sowie die vergebenen Leistungspunkte.

§ 29 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Masterurkunde ausgehändigt.

(2) Die Urkunde über den Mastergrad wird vom Rektor der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen und vom Leiter der Studienkommission Lehramt unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 30 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

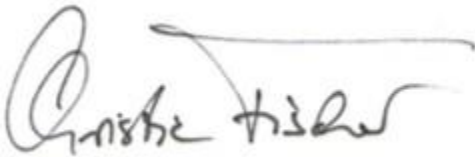
(1) Die Hochschule ist befugt, die für die Erfüllung der Vorschriften dieser Prüfungsordnung erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dies schließt auch statistische Zwecke ein.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsamt zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Sekretariats für Studierende oder des Prüfungsamts. Die Zeit der Einsichtnahme wird schriftlich protokolliert.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, den 17. Februar 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Fischer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Christian Fischer
Rektor

Anlagen:

I Studienverlaufsplan und Modulhandbuch

Die Anlage zur SPO für den Masterstudiengang Gymnasiallehramt finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.hfm-trossingen.de>